



– Beschlusskammer 9 –

BK9-15/607

## Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach §§ 23a Abs. 3, 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit §§ 29, 30 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 5 GasNEV

hinsichtlich der Vorgaben für Anträge auf Genehmigung der Entgelte für den Zugang zu neu errichteten Gasversorgungsnetzen

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur

durch

den Vorsitzenden Helmut Fuß,

die Beisitzerin Anne Zeidler und

die Beisitzerin Dr. Ulrike Schimmel

am 25.05.2016

beschlossen:

1. Betreiber von Gasversorgungsnetzen im Sinne des § 3 Nr. 6 EnWG, für die noch keine kalenderjährliche Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 1 ARegV bestimmt wurde und die gemäß § 54 Abs. 1, 3 EnWG der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur unterliegen, sind gemäß § 23a Abs. 1, Abs. 3 EnWG verpflichtet, die bei der Bundesnetzagentur zu stellenden Anträge auf Genehmigung der Entgelte für den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (im Folgenden Entgeltanträge) einschließlich der für eine Prüfung der Anträge erforderlichen vollständigen Unterlagen mindestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt, an dem die Entgelte wirksam werden sollen, bei der Bundesnetzagentur einzureichen.
2. Für die Entgeltanträge werden zu den Hauptkostenstellen „Hochdrucknetz“ (Ziffer 2. der Anlage 2 zu § 12 GasNEV) und „Mitteldrucknetz“ (Ziffer 3. der Anlage 2 zu § 12 GasNEV) die folgenden zusätzlichen Nebenkostenstellen in Abweichung von Anlage 2 (zu § 12 Satz 1 GasNEV) der GasNEV festgelegt:
  - 2.4 Nebenkostenstelle Hausanschlussleitungen und Hausanschlüsse: Kosten der Erstellung von Hausanschlüssen und Hausanschlussleitungen.
  - 3.4 Nebenkostenstelle Hausanschlussleitungen und Hausanschlüsse: Kosten der Erstellung von Hausanschlüssen und Hausanschlussleitungen.
3. Den Entgeltanträgen haben die unter Ziffer 1 genannten Netzbetreiber den Bericht über die Ermittlung der Netzentgelte nach § 28 GasNEV nebst Anhang unter Berücksichtigung folgender Vorgaben beizufügen:
  - a) Der Bericht nebst Anhang ist in der Struktur und mit dem Inhalt zu erstellen, wie sie in Anlage N1 dieses Beschlusses vorgegeben sind. Den Datensätzen für die im Anhang des Berichts befindlichen Erhebungsbögen für Betreiber von Gasversorgungsnetzen sind die Datendefinitionen zugrunde zu legen, die in der Anlage N2 dieses Beschlusses enthalten sind.

(Die Anlagen N1 und N2 werden den Netzbetreibern über das über die Internet-Seite <http://apps.bundesnetzagentur.de/Energie/> erreichbare Energiedaten-Portal der Bundesnetzagentur zur Verfügung gestellt. Die Verfahrensnummer lautet 233.)
  - b) Der Bericht und die ihm beizufügenden Anlagen mit Ausnahme des zum Anhang des Berichts gehörenden Erhebungsbogens und der zugehörigen Salden-Liste sowie des der

Salden-Liste beizufügenden Kontenplans sind in elektronischer und in Schriftform vorzulegen.

c) Der zum Anhang des Berichts gehörende Erhebungsbogen ist ausschließlich elektronisch unter Nutzung der aktuellen Version der von der Bundesnetzagentur zum Download bereitgestellten XLSX-Datei nach den Vorgaben der Anlagen N1 und N2 vollständig und richtig ausgefüllt zu übermitteln. Beim Ausfüllen der XLSX-Datei darf keine Veränderung an der Struktur vorgenommen werden.

(Die XLSX-Datei wird den Netzbetreibern über das über die Internet-Seite <http://apps.bundesnetzagentur.de/Energie/> erreichbare Energiedaten-Portal der Bundesnetzagentur zur Verfügung gestellt. Die Verfahrensnummer lautet 233.)

d) Die zum Anhang des Berichts gehörende Salden-Liste inklusive des beizufügenden Kontenplans ist ausschließlich elektronisch unter Nutzung der aktuellen Version der von der Bundesnetzagentur zum Download bereitgestellten XLSX-Datei vollständig und richtig ausgefüllt zu übermitteln. Beim Ausfüllen der XLSX-Datei darf keine Veränderung an der Struktur vorgenommen werden.

(Die XLSX-Datei wird den Netzbetreibern über das über die Internet-Seite <http://apps.bundesnetzagentur.de/Energie/> erreichbare Energiedaten-Portal der Bundesnetzagentur zur Verfügung gestellt. Die Verfahrensnummer lautet 233.)

e) Für die elektronische Übermittlung sämtlicher Unterlagen (Antrag, Bericht nach § 28 GasNEV, Erhebungsbogen, Salden-Liste etc.) haben die Netzbetreiber das über die Internet-Seite <http://apps.bundesnetzagentur.de/Energie/> erreichbare Energiedaten-Portal der Bundesnetzagentur zu nutzen. Die Verfahrensnummer lautet 233.

Sämtliche Dokumente müssen vor der Übertragung im Energiedaten-Portal mit dem im Internet bereitgestellten Verschlüsselungsprogramm (zu finden auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: <http://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: Meistgeklickte Seiten → Energiedatenportal → Download Verschlüsselungs-Programm 2007) verschlüsselt werden.

4. Soweit den unter Ziffer 1 genannten Netzbetreibern von Dritten betriebsnotwendige Anlagegüter überlassen wurden, sind die Netzbetreiber verpflichtet, für die ihnen überlassenen Anlagegüter jeweils einen eigenen Erhebungsbogen in entsprechender Anwendung der in den Ziffern 3c) und 3d) getroffenen Anordnungen und unter Angabe einer Verpächternummer zu übermitteln, soweit sich aus Anlage N1 dieses Beschlusses keine Einschränkung ergibt (bei mehreren Dritten jeweils ein Erhebungsbogen). Dabei ist jeweils eine eigene Verpächternummer zu verwenden. Soweit für einen Dritten bereits im



Rahmen eines früheren Entgeltgenehmigungsverfahrens eine Verpächternummer vergeben wurde, ist diese fortzuführen.

Verpächternummern sind bei der Bundesnetzagentur zu beantragen.

(Ein Antragsformular mit Erläuterungen für den Antrag auf Vergabe und zur Mitteilung von Änderungen bei bestehenden Pachtverhältnissen ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse <http://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: Elektrizität/Gas → Datenaustausch und Monitoring → Unternehmensstammdaten → Antrag auf Verpächternummern bereitgestellt.)

5. Soweit gegenüber den unter Ziffer 1 genannten Netzbetreibern Dienstleistungen von verbundenen Dritten erbracht wurden, sind die Netzbetreiber verpflichtet, jeweils gesonderte Erhebungsbögen nach Maßgabe der Anordnungen in Ziffern 3c) und 3e) und unter Angabe einer Dienstleistungsnummer für die zehn wertmäßig größten Dienstleistungsverträge mit verbundenen Unternehmen i.S.d. § 6b Abs. 2 S. 1 EnWG vorzulegen, aus denen sich die Kosten für Dienstleistungen ergeben. Dies gilt nicht, soweit sich aus der Anlage N1 dieses Beschlusses Einschränkungen für den Umfang des Erhebungsbogens für Dienstleistungen ergeben. Dienstleistungsverträge, die mit demselben verbundenen Unternehmen bestehen, sind in einem Erhebungsbogen zusammenzufassen. Zudem ist ein Erhebungsbogen nur dann vorzulegen, sofern die Summe der Kosten, die sich aus allen Vertragsverhältnissen mit demselben Dienstleistungserbringer ergibt, fünf Prozent der Entgeltgenehmigung für das Kalenderjahr 2015 übersteigen.
6. Hat ein verbundener Dritter einem unter Ziffer 1 genannten Netzbetreiber betriebsnotwendige Anlagengüter überlassen und gegenüber demselben Netzbetreiber Dienstleistungen erbracht, hat der Netzbetreiber für diesen Dritten nur einen Erhebungsbogen zu übermitteln. Der Vergabe einer gesonderten Dienstleistungsnummer neben der Verpächternummer bedarf es in diesem Fall nicht.

## Gründe

### I.

Am 10.05.2016 wurde der Entwurf einer Festlegung zu Vorgaben für Anträge auf Genehmigung der Entgelte für den Zugang zu Gasversorgungsnetzen den Betreibern neu errichteter Gasversorgungsnetze, die dem Anwendungsbereich des § 1 Abs. 2 ARegV unterfallen, zur Stellungnahme übersandt; diese waren: NEL Gastransport GmbH, Fluxys Deutschland GmbH, OPAL Gastransport GmbH & Co. KG und Lubmin-Brandov Gastransport GmbH.

Die Bundesnetzagentur hat am 11.02.2016 die Landesregulierungsbehörden gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG über die Einleitung des Verfahrens benachrichtigt und gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme zur beabsichtigten Festlegung gegeben.

Mit Schreiben vom 10.05.2016 wurde dem Bundeskartellamt gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme zur beabsichtigten Festlegung gegeben.

Dem Länderausschuss wurde in seiner Sitzung am 25.02.2016 gemäß § 60a Abs. 2 S. 1 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

### II.

1. Die Entgelte für den Netzzugang unterliegen gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 EnWG einer kostenorientierten Bildung und bedürfen gemäß § 23a Abs. 1 EnWG einer Genehmigung, es sei denn, die Bestimmung der Netzentgelte erfolgt im Wege der Anreizregulierung. Die Anreizregulierungsverordnung findet gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 ARegV auf einen Netzbetreiber, für den noch keine kalenderjährliche Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 1 ARegV bestimmt wurde, für eine Übergangszeit bis zum Ende der laufenden Regulierungsperiode keine Anwendung; sie bleibt gemäß § 1 Abs. 2 S. 2 ARegV bis zum Abschluss der darauf folgenden Regulierungsperiode unangewendet, wenn bei der nächsten Kostenprüfung nach § 6 Abs. 1 ARegV für diesen Netzbetreiber noch keine hinreichenden Daten für das Basisjahr vorliegen. Daher bedürfen die Entgelte für den Zugang zu neu errichteten Gasversorgungsnetzen regelmäßig einer Entgeltgenehmigung nach § 23a EnWG.

2. Die Genehmigung der Entgelte für den Gasnetzzugang fällt im Falle von Betreibern von Gasfernleitungsnetzen gemäß § 54 Abs. 1, Abs. 3 EnWG in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur. Die Bundesnetzagentur stellt mit dem vorliegenden Beschluss, der gemäß § 59 Abs. 1 Satz



1 EnWG von der Beschlusskammer getroffen wird, Vorgaben für Anträge auf Genehmigung der Entgelte für den Zugang zu Gasversorgungsnetzen auf.

3. Die Betreiber von Gasversorgungsnetzen sind gemäß § 23a Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG verpflichtet, den Entgeltantrag einschließlich der für die Prüfung erforderlichen Unterlagen mindestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt, an dem die Entgelte wirksam werden sollen, bei der Bundesnetzagentur einzureichen. Die Verpflichtung zur Einreichung des Entgeltantrags nebst den erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 29 GasNEV nochmals ausdrücklich angeordnet. Damit wird die Möglichkeit eröffnet, die Verpflichtung notfalls, nach entsprechender Androhung, mittels Zwangsgeld nach § 94 EnWG durchzusetzen. Um eine zügige Prüfung zu gewährleisten, wird außerdem gemäß § 23a Abs. 3 EnWG, § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 29 GasNEV die elektronische Übermittlung des Antrags und der zur Prüfung erforderlichen Unterlagen angeordnet. Der Fristenbindung des Verfahrens entsprechend ist grundsätzlich der zu dem vorstehend genannten Zeitpunkt eingereichte Antrag für das weitere Verfahren maßgeblich.

4. Nach § 12 GasNEV haben Betreiber von Gasversorgungsnetzen die Netzkosten vollständig auf die Haupt- und Nebenkostenstellen nach Anlage 2 der GasNEV zu verteilen. Zur sachgerechten Gestaltung der Kostenstellen werden gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 5 GasNEV in Abweichung von Anlage 2 der GasNEV zwei zusätzliche Nebenkostenstellen "Hausanschlussleitungen und Hausanschlüsse" für die Hauptkostenstellen "Mitteldrucknetz" und "Hochdrucknetz" eingeführt. Diese sind aus sachlichen Gründen angezeigt, da Hausanschlussleitungen und Hausanschlüsse nicht nur im Niederdrucknetz, sondern auch im Mittel- und Hochdrucknetz vorliegen. Die Festlegung dient der präziseren Aufgliederung der Kostenstellenrechnung und der transparenten Zuordnung der Netzkosten auf die einzelnen Druckstufen.

5. Die Festlegung zusätzlicher Anforderungen an die Struktur und den Inhalt des Berichts nach § 28 GasNEV und dessen Anhang erfolgt auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 30 Abs. 1 Nr. 4 GasNEV. Die Übermittlung der abgefragten Daten ist erforderlich, um das Vorliegen einer sachgerechten und aussagekräftigen Datenbasis für das Genehmigungsverfahren sicherzustellen. Zur Gewährleistung und Vereinfachung der Prüfung der Genehmigungsanträge durch die Bundesnetzagentur ist es darüber hinaus von zentraler Bedeutung, dass die Daten möglichst strukturiert und einheitlich verfügbar sind.

6. Nach Maßgabe der §§ 23a Abs. 3, 29 Abs. 1 EnWG, § 29 GasNEV kann die Bundesnetzagentur ferner Entscheidungen zur Ausgestaltung des Datenerfassungs- und Datenübermittlungsvorgangs, insbesondere zur Form der ihr zu übermittelnden Informationen, treffen. In Ausübung dieser Befugnis ordnet sie die Verwendung einer von ihr bereitgestellten XLSX-Dateien bei der Erstellung und Übermittlung des Erhebungsbogens und der Salden-Liste an. Die Bereitstellung dieses einheitlichen Datenformats ermöglicht die vereinfachte Dateneingabe auf der

Grundlage einer nutzerfreundlichen Bedieneroberfläche. Dieses Datenformat gewährleistet ferner das Zustandekommen einheitlicher Datensätze im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren und ist somit eine notwendige Voraussetzung für eine zügige und verlässliche Prüfung der Entgeltanträge. Die Einzelheiten über die Befüllung der Dateien sind in den Anlagen N1 und N2 geregelt.

7. Der Erhebungsbogen und die Salden-Liste sind vollständig, richtig ausgefüllt und ohne Veränderung der Struktur – beispielsweise durch Einfügen oder Streichen von einzelnen Tabellenblättern, Spalten oder Zeilen – über das Energiedaten-Portal der Bundesnetzagentur zu übermitteln. Die Dateien stellen ausschließlich Eingabebögen dar, welche schreibgeschützt zur Verfügung gestellt werden. Nur dies ermöglicht eine zügige und zuverlässige Prüfung, wie insbesondere die Erfahrungen aus den ersten Gasnetzentgeltgenehmigungsverfahren gezeigt haben. Die Anordnung, für die Datenübermittlung das von der Bundesnetzagentur bereitgestellte Energiedaten-Portal als Übertragungsweg zu verwenden, ermöglicht einen möglichst fehlerfreien und strukturierten Datenrücklauf. Für spätere Änderungen des Antrages (vgl. Ziff. 4) ist ein den Anforderungen entsprechender neuer Erhebungsbogen über das Energiedaten-Portal einzureichen. Schriftliche Mitteilungen zur Änderung einzelner Felder des Erhebungsbogens oder die Übersendung von Teilen oder des kompletten neuen Erhebungsbogens per E-Mail oder auf Datenträger erfüllen nicht die notwendigen Mindestvoraussetzungen und können aus technisch-administrativen Gründen nicht berücksichtigt werden. Bei Verletzung der oben genannten Verpflichtungen stehen der Bundesnetzagentur die Befugnisse nach § 94 EnWG zur Verfügung. Von einer zusätzlichen Übermittlung des Erhebungsbogens oder der Saldenliste als Papierausdruck ist abzusehen.

8. Weiterhin ist im Falle der Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter durch Dritte ein Erhebungsbogen nicht nur für den Antragsteller, sondern auch für die von einem Dritten überlassenen Anlagegüter (bei mehreren Dritten jeweils ein Erhebungsbogen) unter Angabe der Verpächternummer ausschließlich über das Energiedaten-Portal zu übermitteln. Nur dies ermöglicht eine sachgerechte Prüfung der beim Antragsteller anfallenden Aufwendungen für überlassene Anlagegüter i.S.d. § 4 Abs. 5 GasNEV.

9. Weiterhin ist im Falle der Dienstleistungserbringung durch verbundene Unternehmen ein Erhebungsbogen nicht nur für den Antragsteller, sondern auch für die zehn wertmäßig größten von verbundenen Dritten erbrachten Dienstleistungen (bei mehreren verbundenen Dritten jeweils ein Erhebungsbogen) unter Angabe einer Dienstleistungsnummer ausschließlich über das Energiedaten-Portal zu übermitteln. Nur dies ermöglicht eine sachgerechte Prüfung der beim Antragsteller anfallenden Aufwendungen für Dienstleistungen. Insofern erfolgt die Prüfung, wie vom Verordnungsgeber beabsichtigt, nach § 4 Abs. 5a GasNEV im gleichen Umfang wie die Prüfung der Pachtverträge nach § 4 Abs. 5 GasNEV. Dies gilt nicht für Dienstleistungen, deren



Entgelt im Jahr 2015 weniger als fünf Prozent der Entgeltgenehmigung des Netzbetreibers für das Jahr 2015 betrug.

10. Tritt ein Dritter sowohl als Verpächter als auch als Dienstleister auf, ist für diesen Dritten ein einheitlicher Erhebungsbogen vorzulegen, um eine künstliche Auftrennung desselben Unternehmens nach seinen Funktionen zu vermeiden.

11. Die beigefügten Anlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses.

12. Die Festlegung wird mit dem Tag der Zustellung wirksam.



## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich binnen einer mit der Bekanntgabe der Entscheidung beginnenden Frist von einem Monat bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn (Postanschrift: Postfach 80 01, 53105 Bonn) einzureichen. Zur Fristwahrung genügt jedoch, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Begründung beträgt einen Monat ab Einlegung der Beschwerde. Sie kann auf Antrag vom Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird. Ferner muss sie die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt. Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 25.05.2016

Vorsitzender



Helmut Fuß

Beisitzerin



Anne Zeidler

Beisitzerin



Dr. Ulrike Schimmel